

Allgemeine Geschäftsbedingungen der WOLF IT Consulting GmbH für Vertrieb von ERP-Lösungen und Beratungs- und Serviceleistung (WIT) gegenüber Unternehmern:

§ 1. Geltung der Vertragsbedingungen

1. In allen Vertragsbeziehungen in denen die WOLF IT Consulting GmbH (nachfolgend WIT genannt) für andere Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts (nachfolgend Auftraggeber genannt) Leistungen erbringt – außer bei Überlassung und Pflege von Standardsoftware / Pflege von Datenbanken – gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Regeln der WIT für Beratungs- und Serviceleistungen.
2. Entgegenstehende bzw. ergänzende Bedingungen – insb. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers - werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn WIT einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.

§ 2. Vertragsanbahnung, Vertragsschluss, Schriftform

1. Von der WIT dem Auftraggeber vorvertraglich überlassene Gegenstände (z. B. Vorschläge, Testprogramme, Konzepte) sind geistiges Eigentum der WIT (vgl. § 9). Sie dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind sie zurück zu geben oder zu löschen und dürfen nicht benutzt werden. Im Übrigen gelten auch für das vorvertragliche Schuldverhältnis die Regelungen dieser AGB's, insbesondere die Haftungsbegrenzungsklauseln des § 12.
2. Die WIT kann Angebote von Auftraggebern innerhalb von vier Wochen annehmen.
3. Der Schriftform bedürfen der Vertragsschluss, -änderung und -beendigungen. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen. Sonstige Erklärungen bedürfen der Textform (Telefax, E-Mail).
4. WIT ist zu Teilleistungen berechtigt.

§ 3. Beendigung

1. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern jederzeit schriftlich, bei Vereinbarung einer Mindestlaufzeit jedoch erstmalig zum Ablauf der Mindestlaufzeit, mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
2. Für WIT besteht ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung insbesondere zu, wenn der Auftraggeber
 - a. mit Zahlungen von zumindest zwei Monatsraten in Verzug ist,
 - b. seine Mitwirkungspflicht erheblich versäumt,
 - c. insolvent wird oder über dessen Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt wurde oder ein solcher Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder
 - d. Schuldner einer Vollstreckungsmaßnahme ist und diese erfolglos geblieben ist oder ausgebracht und nicht innerhalb eines Monats aufgehoben worden sind.
3. Zum Vertragsende übergibt WIT dem Auftraggeber die von ihm gelieferten Daten und überlassene oder für ihn erstellte Software in der für ihn vorgenommenen Installation und Parametrisierung. WIT versichert dem Auftraggeber schriftlich keine Software und Daten des Auftraggebers zurückzubehalten, Zug um Zug gegen Verzichtserklärung der Auftraggeber in Bezug auf alle eventuellen Ansprüche, zu deren Widerlegung WIT diese Gegenstände benötigen würde.

§ 4. Leistungszeit

1. Termine sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart. Die Pflicht der WIT zur Realisierung beginnt erst mit der Abnahme des Konzeptes durch den Auftraggeber.
2. Wenn die WIT auf eine Mitwirkung oder Information des Auftraggebers wartet oder durch andere unverschuldete Umstände in der Auftragsdurchführung behindert ist, gelten die Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung verlängert. Die WIT wird den Auftraggeber über die Behinderung informieren.

3. Arbeitstage sind die Wochentage Mo-Fr von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Außer den gesetzlichen Feiertagen im Bundesland Rheinland – Pfalz und dem 24. und 31. Dezember.

§ 5. Vergütung, Zahlung, Vorbehalt

1. Die Vergütung richtet sich mangels anderer schriftlicher Vereinbarungen nach den jeweiligen gültigen Konditionslisten der Beratungs- und Serviceleistungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.
2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, außer der Umsatz wäre von der Umsatzsteuer befreit. WIT ist berechtigt, Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Zahlungen sind 10 Kalendertage nach Rechnungsdatum fällig. Skonto wird nicht gewährt.
3. Erhebt der Auftraggeber gegen die Rechnung nicht binnen zwei Wochen schriftlichen Widerspruch, so gelten diese als anerkannt. Die Frist beginnt 3 Tage ab Rechnungsdatum. Hierauf wird der Auftraggeber in der Rechnung besonders hingewiesen.
4. Reisezeiten, Reisekosten und Aufenthaltskosten werden nach Aufwand und in Abhängigkeit vom Dienstsitz des Mitarbeiters der WIT berechnet. Reisezeiten und –kosten entstehen auf Reisen zwischen dem Dienstsitz des Mitarbeiters und dem jeweiligen Einsatzort des Auftraggebers bzw. zwischen verschiedenen Einsatzorten des Auftraggebers.
5. Der Auftraggeber kann seine Forderungen – unbeschadet der Regelungen des § 354 a HGB – nicht an Dritte abtreten.
6. Die WIT behält sich das Eigentum und die Rechte (§9) an den Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem Vertrag vor. Der Auftraggeber hat die Vertragsgegenstände der WIT vor dem Zugriff Dritter zu schützen, es sei denn, dass der Vertragsgegenstand zugänglich gemacht werden darf. In diesem Fall hat der Auftraggeber die WIT über Name und Anschrift des Dritten sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte der WIT zu unterrichten.

§ 6. Änderungen während der Projekteinführung

1. Während der Laufzeit des Einführungsprojektes können beide Partner jederzeit schriftlich Änderungen, insbesondere der vereinbarten Leistungen, Methoden und Termine vorschlagen.
2. Binnen 10 Werktagen ab Eingang des Änderungsvorschlages wird WIT mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen diese auf den Vertrag hat insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs und der Vergütung. Der Auftraggeber hat sodann binnen 5 Werktagen ab Datum der Mitteilung der WIT mitzuteilen, ob er zu den mitgeteilten Bedingungen den Vertrag ändern oder zu den bisherigen Bedingungen fortführen will. Sollte eine Frist nicht eingehalten werden, bleibt der Änderungsvorschlag unberücksichtigt.
3. Während der Prüfungszeiten unter Ziff. 2 wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt, es sei denn, der Auftraggeber verlangt, die Unterbrechung der Arbeiten schriftlich. Im Fall der Unterbrechung wird ab dem 1. Arbeitstag pro Tag und WIT – Mitarbeiter im Projekt, dessen Arbeit ruht, eine Vergütung in Höhe des vereinbarten Satzes laut Vertrag fällig.
4. Die Kosten der Prüfung des Änderungsvorschlages trägt der Auftraggeber nach Stundenaufwand.
5. Im Falle eines Änderungsvorschlages durch die WIT wird der Auftraggeber innerhalb von 10 Tagen mitteilen, ob er der Änderung zustimmt. Bei Nichteinhaltung der Frist gilt die Zustimmung als verweigert.

§ 7. Schutzrechte

1. Alle Rechte an den Arbeitsergebnissen stehen ausschließlich WIT zu.
2. Der Auftraggeber sichert der WIT zu, alle Befugnisse und Rechte an der Software Dritter zu haben, die erforderlich sind, damit WIT die vereinbarte Leistung erbringen kann. Er stellt WIT und alle ihre verbundenen Unternehmen von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen Dritter einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten frei. Dazu werden sich die Vertragspartei
 - a. unverzüglich schriftlich und umfassend hierüber unterrichten,

- b. gegenseitig ermächtigen, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen.
- c. WIT wird dem Auftraggeber auf dessen Kosten jegliche angemessene Unterstützung zu dessen Verteidigung gegen die geltend gemachten Ansprüche Dritter zur Verfügung stellen.
3. WIT wird ihre Arbeit einstellen, sobald ein Dritter eine Verletzung an seinem Recht an der Software anzeigt und dies dem Auftraggeber unverzüglich anzeigen.
4. Der Auftraggeber hat binnen 2 Wochen ab Anzeige durch WIT seine Berechtigung nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist steht der WIT ein außerordentliches Kündigungsrecht binnen weiterer 2 Wochen zu.

§ 8. Allgemeine Mängelrüge

1. Der Auftraggeber hat die Kosten für erhobene unberechtigte Mängelrügen zu erstatten, wenn er das Fehlen eines Mangels schuldhaft verkannt hat.
2. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Mangel nicht nachweisbar oder darauf zurückzuführen ist, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt oder die vertragsgegenständlichen Leistungen unsachgemäß nutzt.
3. Erbringt WIT Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann WIT den Mehraufwand in Rechnung stellen.

§ 9. Abnahme

Soweit in dem Vertrag ausdrücklich die Herbeiführung eines Leistungserfolges (Werkvertrag) durch die WIT vereinbart wurde, gilt folgendes:

1. 15 Werktagen nach einer Erklärung von WIT, dass der Leistungserfolg zur Abnahme bereit steht, den Leistungserfolg schriftlich abzunehmen, wenn dieser im Wesentlichen die in dem Vertrag vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale erfüllt. Besteht der vereinbarte Leistungserfolg aus mehreren, vom Auftraggeber voneinander unabhängig nutzbaren Einzelwerken oder besteht der Leistungserfolg aus vertraglich vereinbarten Teilwerken, so werden diese Einzelwerke bzw. Teilwerke getrennt abgenommen.
2. Die Verweigerung der Abnahme muss schriftlich erfolgen und eine genaue Beschreibung der Abnahme verhindernden Mängel enthalten, mit der WIT eine rasche Behebung möglich ist. Dazu hat der Auftraggeber insbesondere auch folgende Mitwirkungspflichten: Vorführung des Fehlerbildes, Gewährung des Zugangs und Bereitstellung von Mitteln zur Fehlerlokalisierung.
3. Nach Mitteilung der Mängelbeseitigung prüft der Auftraggeber das Leistungsergebnis binnen fünf Werktagen erneut.
4. Ein Leistungserfolg gilt auch als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Leistung im operativen Betrieb für eine Dauer von mehr als zwei Tage einsetzt.
5. Im Falle einer Gesamtabnahme bei einer Vereinbarung von Teilwerken wird nur noch geprüft, ob die früher abgenommenen Teilwerke mit den anderen Teilwerken korrekt zusammenwirken.

§ 10. Haftung

1. WIT haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei der fahrlässigen Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut. Im letztgenannten Fall haftet er jedoch nicht auf nicht vorhersehbaren, nicht vertragstypischen Schaden. WIT haftet nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung anderer Pflichten.
2. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Haftung nach Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
3. Die Haftung für die Wiederherstellung von Daten des Auftraggebers wird im übrigen der Höhe nach auf die Kosten beschränkt, die notwendig sind, um die Daten wieder herzustellen, wenn sie in der von WIT oder dem Anbieter einer dritten Software angegebenen Art und Weise regelmäßig

gesichert werden oder in sonstiger Weise aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

§ 11. Verjährung

Ansprüche des Auftraggebers verjähren einem Jahr nach Abnahme.

§ 12. Geheimhaltung und Datenschutz

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Auftragserfüllung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen des jeweils anderen Vertragspartners bis zu deren Offenkundigkeit vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Auftragserfüllung zu verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen der WIT gehören insbesondere das Know-how, Geschäftsmodelle, Prozesse, Techniken und Konzepte, Auftraggebern- und Partnerinformationen, Informationen zu eingesetzter Drittsoftware, Flussdiagramme, Dokumentationen und Produktspezifikationen sowie die Konditionen dieser Vereinbarung und alle damit verbundenen Vertragswerke.

2. Der Auftraggeber darf vertrauliche Informationen und Betriebsgeheimnisse, welche ihm WIT im Rahmen der Vertragsdurchführung anvertraut hat, Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnis erforderlich ist; im Übrigen hält er alle vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnisse von WIT geheim. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnisse von WIT gewährt, an den vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnisse von WIT und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren und diese Personen schriftlich auf die Einhaltung der Geheimhaltungspflicht verpflichten.

3. Der Auftraggeber verwahrt die vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnisse von WIT sorgfältig, um Missbrauch auszuschließen.

4. Soweit personenbezogene Daten gespeichert oder verarbeitet werden, wird WIT Weisungen des Auftraggebers beachten. Über den angebotenen Leistungsumfang hinausgehende Weisungen sind vom Auftraggeber gesondert zu vergüten. WIT sowie der Auftraggeber werden technischen und organisatorischen Maßnahmen im Rahmen des § 9 Bundesdatenschutzgesetz treffen, die erforderlich sind, personenbezogene Daten gegen Missbrauch zu sichern.

5. Soweit personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeitet werden, wird WIT die hiermit betrauten Mitarbeiter auf das Datengeheimnis (§5 Bundesdatenschutzgesetz) verpflichten.

6. WIT ist berechtigt, personenbezogene Daten an Unterauftragnehmer weiterzugeben, sofern eine solche Weitergabe zur Erbringung der jeweils beauftragten Leistung erforderlich ist. WIT wird diese Unterauftragnehmer entsprechend den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichten. Sofern der Unterauftragnehmer außerhalb der EU ansässig ist, wird WIT darauf achten, dass ein gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der EU ausreichendes Datenschutzniveau eingehalten wird.

7. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass alle rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, damit WIT die vertragsgegenständlichen Leistungen ohne Verletzung rechtlicher Bestimmungen erbringen kann. Dies beinhaltet insbesondere die Einholung von Einwilligungserklärungen der betroffenen Mitarbeiter in etwaige Datenverarbeitungsmaßnahmen.

§ 13. Schlussvorschriften

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Kaiserslautern.

2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts.

3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand 29.04.2008

WOLF IT Consulting GmbH; Am Güterbahnhof 12 – 18; 66892 Bruchmühlbach-Miesau